

Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit sind alle in der Satzung verwendeten Bezeichnungen nur in männlicher Form genannt. Selbstverständlich sollen sich beide Geschlechter gleichermaßen angesprochen fühlen.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Feuerwehrkapelle 1875 Nußloch e.V. und hat den Sitz in Nußloch (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR332722 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Rhein Neckar und seinen zuständigen Verbänden.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) regelmäßige Übungsabende.
 - b) die Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - c) die Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
 - d) die Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen der unter Absatz 1 genannten Verbände.
 - e) die Unterhaltung einer Jugendarbeit und damit verbundene Förderung und Ausbildung von Jungmusikern.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Mitglieder

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.

2. Aktive Musiker sind die Musiker, Jungmusiker sowie stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.
3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne Altersbegrenzung, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden:
 - a) wer mindestens 35 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat,
 - b) wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 35 Jahre dem Verein als förderndes Mitglied angehört hat und
 - c) sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien) an.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b. mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
 - c. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht:
 - a. sich von einem Beauftragten des Vorstands instrumental aus- und fortbilden zu lassen.
 - b. alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
 - b. die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
 - c. die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung und die dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen. In Härtefällen kann der Vorstand über eine Beitragsfreiheit entscheiden.
3. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Referenten für Finanzen
 - d. dem Referenten für schriftliche Angelegenheiten
 - e. dem Referenten Pressemanagement
 - f. dem Referenten Veranstaltungsmanagement
 - g. den bis zu zwei Referenten Jugendmanagement
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder hat allein Vertretungsrecht.
3. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. berät und beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und der Beschlüsse sofern nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung zuständig ist.
 - d. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
4. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Bestellung des Gesamtvorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
2. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
3. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gesamtvorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand zu wählen.
6. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Gesamtvorstand innerhalb von zwei Wochen nach deren Ausscheiden einzuberufen ist.

§11 Beratung und Beschlussfassung des Gesamtvorstandes

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
2. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.
3. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal statt.
2. Einladungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nußloch durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
3. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende kann bei besonderem Bedarf, im Interesse des Vereins, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Postadresse übermittelt. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine benannte E-Mail-Adresse zu senden.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten

der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Genehmigung der Geschäftsordnungen
 - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - e. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands,
 - f. die Wahl der Kassenprüfer
 - g. die Entgegennahme der Jahresberichte,
 - h. die Entlastung des Vorstands,
 - i. den Austritt aus Verbänden
 - j. die Auflösung des Vereins.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins:
 - a. aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr
 - b. Fördernde Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - c. Ehrenmitglieder
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht gezählt.
6. Vor der Durchführung von Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer gewählt. Diese führen die Wahlen durch. Die Versammlung entscheidet vor jedem Wahlgang darüber, ob die Abstimmung geheim oder per Akklamation erfolgen soll. Wahlen erfolgen geheim, wenn dies mindestens ein Teilnehmer der Versammlung fordert.
7. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.

§ 14 Protokollführung

1. Über die Sitzungen der Generalversammlung, der Vorstandschaft und der einzelnen Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen.
2. Die Niederschrift des Protokolls der Generalversammlung ist durch den Versammlungsleiter und durch den Schriftführer zu unterzeichnen.

§15 Kassenprüfer

1. Die zwei für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
2. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§16 Dirigent

1. Der Dirigent hat die Proben und musikalischen Aufführungen der Kapelle zu leiten.
2. Im Verhinderungsfall hat er einen Stellvertreter zu benachrichtigen.
3. Das Honorar wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.

§17 Mitgliedsbeiträge

1. Der Jahresbeitrag ist jeweils für das volle Jahr zu entrichten, ungeachtet des Zeitpunktes des Ein- bzw. Austrittes.
2. Ehrenmitglieder sind von den Beiträgen befreit und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.
3. Mitgliedsbeiträge oder andere Beträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE61MVN00000428484 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 20. Mai ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§18 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besondere hierzu berufene außerordentliche Versammlung, die den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich unter den nötigen Erklärungen bekanntgegeben werden muss.
2. Um die Auflösung zu bewirken, müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für die Auflösung stimmen.

3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke werden die vorhandenen Mittel sowie das ganze Inventar der Gemeinde Nußloch zur Verwaltung übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§19 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden (Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt).
2. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.
3. Zweckänderungen bedürfen einer Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§20 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Gesamtvorstand des Vereins beschlossen werden.

§21 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins eine Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die durch den Vorstand erlassen und geändert wird.

§22 In-Kraft-Treten

1. Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 30.11.2018 in der Neufassung verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Nußloch,

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

gez. Thomas Fellhauer

gez. Christian Geierhaas

gez. Marco König